

Angelika Richter

Fraktionsvorsitzende
Pressesprecherin
FWG-Lage

Angelika Richter
Ottenhauser Str.15
32791 Lage

Ruf: 05232 / 6 67 58

Mobil: 0170 / 21 26 998

E-Mail: arichterfwglage@aol.com

Angelika Richter • Ottenhauser Str.15 • 32791 Lage

Herrn
Bürgermeister
Christian Liebrecht
Rathaus I
32791 Lage

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon
05232 / 6 67 58

Datum
18.11.12

Antrag der FWG- Lage zur Klärung des Sachverhaltes nebst Anfragen zur Tennishalle in Hörste in Bezug auf die Besitzverhältnisse bzw. zur Rechtslage

Sehr geehrter Herr Liebrecht,

die FWG Fraktion im Rat der Stadt Lage beantragt, dass im Rahmen der jetzigen Beratungen zum Objekt Tennishalle Hörste, sowie dem geplanten Flächentausch und der Ausweisung eines Baugebietes im Außenbereich folgende nachstehende Fragen zu den Besitzverhältnissen und der Rechtslage beantwortet werden.

Unsere Fraktion hat sich mit dem möglichen Flächentausch und der Ausweisung eines Baugebietes im Außenbereich intensiv auseinandergesetzt. Wir hatten in der letzten Sitzung des Wirtschaft- und Stadtentwicklungsausschusses um Absetzung des Tagesordnungspunktes gebeten, da der Vorvertrag erst nach der Fraktionssitzung bei uns eingegangen und somit nicht beraten werden konnte.

Die im Ausschuss erteilten Informationen, der Vertrag und unsere Schlussfolgerungen hatten uns veranlasst nochmals einen Ortstermin zu machen. Neben vielen sich aus der vorhandenen Informationen und dem Vorvertrag resultierenden Aussagen und Berechnungen, haben wir uns aber auch mit folgenden Fragen beschäftigt, welche eigentlich als erstes zu klären wären, bevor man überhaupt in die ein oder andere Richtung weiterdenkt oder plant.

Die Tennishalle ist nunmehr seit einigen Jahren im Besitz der Stadt Lage, doch wie und das ist die Kernfrage die man sich stellen muss, ist die Stadt überhaupt in den Besitz der Tennishalle und damit des Entsorgungsobjektes gekommen?

Unseren bisherigen Recherchen nach wurde die Halle in den 70er Jahren auf dem städtischen Grundstück errichtet. Der Bauherr war jedoch unserem Wissen nach nicht die Stadt Lage, diese hatte zur Regelung des „Geschäfts“ einen Erbbauvertrag abgeschlossen.

1. Wer war der vertragliche Erbpachtnehmer und Erbauer der Tennishalle?
2. Ist es richtig, dass als Erbpachtzeit nicht wie sonst üblich 99 Jahre, sondern nur 30 Jahre festgeschrieben wurden?
3. Warum wurde vor der Rückgabe / Heimfall keine Klärung bzgl. des Gebäudes bzw. die Entfernung desselbigen vereinbart? Da zum Zeitpunkt des Vertragsendes doch bereits bekannt war das Asbest als umweltschädlich einzustufen ist und somit eine Wertminderung der Fläche und nicht eine Wertsteigerung eingetreten war?
4. Wer war für Geschäfte dieser Art bei der Stadt verantwortlich? Wer hätte somit im letzten Pachtjahr reagieren und verhandeln bzw. ein Gespräch über die rechtliche und wirtschaftliche Lage führen bzw. es vorantreiben müssen, um die Stadt vor Schaden zu bewahren?
5. War das nach allgemeiner Überzeugung umweltschädliche Material Asbest, bereits bei der Erstellung des Gebäudes als problematisch eingestuft? Oder erlangte es diesen Status erst im Laufe des Vertragsverhältnisses? Wo auch immer mit ja geantwortet wird bzw. geantwortet werden muss, warum hat die Stadt nicht sofort reagiert? Warum wurde nicht ein Rückbau oder zumindest eine Beteiligung an den Rückbaukosten gefordert?
6. Ist in diesem Zusammenhang bereits geprüft worden, ob irgendwie geartete Verjährungen aus dem Rechts- / Betriebsverhältnis entstanden sind?

Bei einer sorgfältigen Prüfung der Laufzeiten, Belastungen des Objektes etc. hätte die Stadt nämlich das derzeitige Problem der Entsorgung auf Kosten der Steuerzahler überhaupt nicht. Das für diese Maßnahme im Haushalt eingestellte Geld könnte für sinnvolle Projekte im Sinne aller Bürger eingesetzt werden.

Wir bitten die Verwaltung deshalb, die vorgenannten Fragen und zeitgleich auch unsere Fragen die wir hinsichtlich der Entwicklung des Ortsteils ohne den geplanten Flächentausch und die Ausweisung des Neubaugebietes im Außenbereich gestellt haben zu beantworten.

Eine Entscheidung über den gesamten Vorgang kann die Politik unseres Erachtens nach erst treffen, wenn alle Antworten vorliegen und die Rechtslage nebst etwaiger Haftung geklärt wurde.

